

SATZUNG



Verein für internationale Begegnungen
und Städtepartnerschaften e.V.
Giebelstadt

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „VIBUS, Verein für internationale Begegnungen und Städtepartnerschaften e. V.“ Er ist im Vereinsregister unter Nr. 237 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Giebelstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch folgende Maßnahmen: Förderung von Partnerschaften der Markt-Gemeinde Giebelstadt mit Gemeinden oder Städten anderer Nationen sowie Förderung der internationalen Begegnung und Verständigung in ideeller und materieller Hinsicht.
2. Dies soll vornehmlich geschehen durch Austausch der jungen Generation (Schüler, Studenten und Auszubildende), sportliche Begegnungen sowie Pflege von Kontakten der Bürger der Partnerstädte auf allen geeigneten Gebieten.
3. Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins und seine Arbeit zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Aufnahme wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
5. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt sie rechtzeitig, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel, die der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt, sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußen und Zuschüsse beschafft werden.

§ 6 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erhalten deshalb grundsätzlich keine Vergütung. Bare Auslagen können im angemessenen Umfang erstattet werden. Als angemessen gelten die jeweiligen steuerlich zulässigen Beträge.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand soll die Beiträge möglichst durch Bankeinzugsverfahren einziehen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung der Beiratssitzungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Sitzungen des Beirats und der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - Erarbeiten von Richtlinien für die satzungsmäßige Arbeit und Verwendung der Mittel
 - Beratung der Bürgerschaft mit ihren Gruppen und Vereinigungen über den Austausch mit Städtepartnerschaften
 - Kontaktaufnahme und Kontakt halten mit Partnerstädten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Vereins und der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsge-schäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 € beschließt er schriftlich, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzen-den des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Vorsitzen-den, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitgliedern den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 12 AMTSDAUER VON VORSTAND UND BEIRAT

1. Vorstand und Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. des Beirats im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Für die Wahl der Beisitzer ist auch eine Sammelabstimmung zulässig. Gewählt werden die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bis die vorgeschrie-bene Anzahl der Beiräte erreicht ist. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ist nach dem Ergebnis der Stichwahl immer noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so hat der Restvorstand einen neuen Vorstand zu wählen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschie-denen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus, so ist es noch seine Pflicht, eine neue Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ordnungsgemäß einzuberufen.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG

1. Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
2. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinde-rung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

4. Sitzungen des Vorstands und des Beirats sind für Vereinsmitglieder öffentlich, ausgenommen von Tagesordnungspunkten, in denen persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds oder einer sonstigen Person behandelt werden.

§ 13 A RECHNUNGSPRÜFER

Die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln (§ 5) sind von zwei Mitgliedern zu überprüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Ihnen ist von den Verantwortlichen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ihre Feststellungen sind in einem Rechnungsprüfungsbericht in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Endet die Tätigkeit eines Rechnungsprüfers vor Ablauf des Geschäftsjahres, führt der andere diese Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleine fort. Fällt auch der andere vorzeitig aus, sind alsbald Neuwahlen durchzuführen (§ 18).

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Zulässig ist jedoch die Stimmrechtsausübung durch den Vorstand eines Mitgliedes, das eine Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angele-genheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Planung für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme der Jahresberichte (wie Rechenschafts-, Kassen-, Rechnungsprüfungsbericht, Vorausschau u.a.)
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
 - c) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - d) Beschlussfassung und Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlie-ßungsbeschluss des Vorstands.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Vorstand oder Beirat fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Vorstand und Beirat können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung ihrer Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitglie-derversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist auch die Einberu-fung durch Veröffentlichung auf der Internetseite bzw. im Mitteilungs-blatt der Gemeinde ausreichend. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizulegen / zu veröffentlichen.

§ 16 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Generell können Wahlvorschläge beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht oder in der Mitgliederversammlung mündlich vorgebracht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Wahlen und der sie begleitenden Diskussion muss die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und besteht aus dem Wahlleiter und einem Wahlprotokollführer. Eine Erweiterung ist möglich. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Wahlleiter und dem Wahlprotokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des jeweiligen Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
9. Vorstandswahlergebnisse und Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister in der gesetzlich vorgeschriebenen Form alsbald mitzuteilen.

§ 17 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Giebelstadt zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 25. September 2002. Beschluss durch die 9. ordentliche Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2009.

